

*Post. Deires. Mir die in mind Cridam
hony bestm güter zu schätzen pöjna.*

Abt. 29. Junij 1763.

H. i. 109.

Maria The-
resia, von Gottes
Gnaden Röm. Kai-
serin, in Germanien, zu Sun-
garn, Böhheim, Dalmatien, Croatia, Slavo-
nien &c. Königin; Erz-Herzogin zu Oesterreich;
Herzogin zu Burgund, Ober-und Nieder-Schle-
sien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu
Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma,
und Piacenza, zu Simburg, zu Luzenburg, zu
Seldern, zu Württemberg &c. Marggräfin des Heil.
Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu
Ober-und Nieder-Baußniz; Fürstin zu Schwa-
ben, und Siebenbürgen; gefürstete Gräfin zu
Sabsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu
Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois, &c.
Landgräfin in Elßaß; Gräfin zu Namur; Frau
auf der Hindischen March, zu Portenau, zu Ga-
lins, und zu Wecheln; Herzogin zu Lothringen,
und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana, &c. &c.

Es habe die mehrfältige Erfahrung zu erkennen gegeben, daß
bey denen gerichtlich-vornehmenden Abschätzungen deren in die
Cridam verfallenen Gütern sich öfters ein- und andere Anstän-
de blos von darumen geäußeret haben, weilen bey denen dießfällig vor-
genommenen Abschätzungen keine sichere Norma beobachtet worden, wor-
aus

aus dann öfters verschiedene weitwendige Strittigkeiten entstanden seynd, welche nicht allein denen Creditoribus zu empfindlichem Nachstande, sondern auch der guten Justiz- Administration, und schleunigsten Beförderung derselben zu empfindlichem Abbruche gereichen. Gleichwie Wir aber all- denen sich hier in falls bis anhero gezeigten Anstößigkeiten und Justiz- Behemmungen entgegen zu gehen, und die heilsame abhilfliche Maas zu verschaffen aus landesfürstlicher Obsorge gnädigst gemeynet seynd: Als haben Wir nachstehende Abschätzungs- Instruction und Ordnung deren in die Cridam verfallenen und weiters verfallenden Gütern für Unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, wie künftighin bey Unsern Kaiserl. Königl. O. Oesterreichischen Landrechten die von denenselben benennende Commissarien, und Abschäzer sowohl bey der würllichen Abschätzung sich zu verhalten haben, als auch was sonst vor- und nach der Abschätzung zu beobachten seyn wird, gerechtest auszumessen, und festzusetzen befunden, und zwar:

Præliminare 1^{um} Sollen bey einer ausgebrochenen Crida, sobald die Convocations-Edicta ausgefertigt, und die Anmeldung von denen Creditoribus beschehen, mithin deren Anzahl, Namen, und Anforderung bekannt worden ist, im Falle nicht vorhin schon Ursachen und Umständen halber ein Administrator oder Sequester des abschätzenden Guts von Unsern O. Oesterreichischen Landrechten benennet, oder dieser denen Creditoren nicht anständig wäre, durch den Curatorem ad Lites die sammentliche Creditores erforderet, und von denenselben per majora ein Curator Bonorum, oder Administrator und Sequester der in Crida vorhandenen Gütern namhaft gemacht, und vom Gerichte bestättiget: zugleich von dem Gerichte ex officio zwey deren Gütern, und der Wirthschaft wohl kündige Commissarii benennet werden, welche zu Abschätzung des Guts einen gewissen Tag bestimmen, und solchen dem Debitori, Sequestro, und dem ersten Wirthschafts-Beamten vierzehn Tag vorhero verkünden, damit diese am bestimmten Tag mit allen Urbarien, Grund- und Dienstbüchern, Protocollis, Registern, sonderbar aber mit zehenz-, oder wenigstens sechsjährigen Wirthschafts-Rechnungen, Kauf- Contracten, Rectifications- und Fällions- Summari-Extracten, und andern nöthigen Instrumentis wohlgefaßter erscheinen, und zugleich denen Commissarien eine vollkommene Specification aller bey dem Gut vorhandenen Corporum, und Gefälls- Rubriquen annoch allhier in Wien überreichen mögen; wornach die Commissarii sich ad Locum verfügen, alldaselbst allobige Documenta & Instrumenta genau durchgehen, das Gut, und die allda vorhandene Aecker, Wiesen, Weingärten, Waldungen, und andere Corpora mit Zuziehung deren Beamten und Bedienten, auch anderer in der Herrschaft oder Nachbarschaft erwählenden tüchtigen Leuten durchgehen, und in Augenschein nehmen, sonderbar das Quantum, und die Qualität deren Gründen ausfindig machen, ingleichen auch die Weesenheit aller vorfindigen Gebäuen wohl betrachten, das vorhandene Vieh auszählen lassen, und ob a proportionem der von dem Gut abwerfenden Fütterung dessen mehrer gehalten werden könne, erwägen, das vorrätliche Getreid abmessen, und was



was sich im Gestecke befindet, dessen Betrag nach der genommenen Probe eruiiren, anbey alle Gefälle, ob sie in realitate, und in der Einbringlichkeit befindlich, untersuchen, der Unterthanen Ausstände liquidiren, die für dominical Contribution, und Stiftungen, oder in andere Wege haftende perpetuirliche Onera, und wegen ein oder anderem Stück anhängige Rechts = Strittigkeiten anmerken, sodann ihre Schätzung nach der gegenwärtigen Instruction und Ordnung verfassen, und längstens binnen den folgenden 14 Tagen denen K. Oesterreichischen Landrechten nebst ihrer Relation überreichen, dieser Relation ist auch allzeit ein aus jeder deren vorhandenen 10-allefalls 6-jährigen Rechnungen herausgezogener summarischer Empfangs- und Ausgaben = Extract, und in Ermanglung deren Rechnungen der bey der Landschafts = Rectification eingelegte summarische Befunds = Extract beyzulegen, und in der Relation kurz, jedoch verlässlich anzumerken, warumen sie Schätzungs-Commissarii bey einer aus ihren Schätzungs = Rubriquen vom obigen Extract respectu einer höheren oder niedern Summa sich äusserenden namhaften Differenz geringer oder höher die Schätzung eingerichtet haben.

Preliminare 2^{um} Wann die Schätzung bey Gericht überreicht, und die Relation verbescheidet, auch dessen Beförderung in die Canzley allbaselbst in dem aushangenden Vormerkbuch zu jedermanns Wissenschaft publiciret worden, ist ein jeder interessirter schuldig solches aus der Canzley zu erheben, wornach im Falle jemand hierdurch beschweret zu seyn vermeinet, demselben zwar allerdings bevorstehet von Tag der auf der Relation von dem Taxatore annotirten Erhebung inner 14 Tagen die Uberschätzung jedoch dergestalten anzufuchen, daß er zugleich alle seine wider die Schätzung habende Gravamina mit genugsamem Grund ausführlichen einbringe, worüber vom Gerichte eine Erforderung mit Zuziehung deren Schätzungs-Commissarien, und aller anderer Interessirten angeordnet, die vorgebrachte Gravamina untersuchet, und soviel möglich, in instanti abzuthun, und zu vergleichen Fleiß angekehret, allenfalls durch einen Verlaß entschieden, im Falle aber die Gravamina altioris indaginis wären, und einer weiteren Local-Untersuchung bedürfen, auf Kosten des sich beschwerenden Theils inner 14 Tagen die Uberschätzung vorgenommen, und denen abordnenden Commissariis, wann selbe vom Herrn- oder Ritterstande nebst der Fuhr die in Unfrem Reglement schon determinirte charactermäßige Liefergelder, denen übrigen aber täglich 4 fl. 30 kr. für die Kost, und ihre Bemühung passiret, die Uberschätzung aber auf dem Gut in Loco nach Beschaffenheit deren Umständen bey kleineren inner 6 oder 8 Tagen, bey größeren Gütern aber inner 10, längstens 14 Tagen, bey ansonsten nicht zu beziehen habenden weiteren Liefergeldern zu Endegebracht, sofort die Uberschätzungs-Relation gleich der ersteren überreicht werden solle.

In allen Schätzungs = Fällen statuiren wir, daß weder eine appellation, noch ein anders remedium devolutivum statt finden, jedoch gestatten wir, daß der sich beschwert findende Theil intra decendum von Zeit der publicirten Uberschätzung das arbitrium boni viri ansuchen möge.

Dieses arbitrium solle von 2. gerichtlichen Commissarien vorgenommen, und vom Gerichte hierüber der Ausspruch gemacht, dabey aber auch die Rücksicht genommen werden, ob die Ueberschätzung und Reductio mit- oder ohne Grund angesucht worden?

Sofern nun das letztere sich veroffenbarete, solle der Ueberschätzungs- oder Reductions- Werber ein per Centum von der Summa, um welche er das Gut entweder höher, oder niedriger angegeben, zur Strafe zu Händen des Gerichts zu erlegen verhalten, oder wann er solthane Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande wäre, mit einer arbitrari- schen Arrest- Strafe gegen ihn verfahren, diese Strafe aber sonderbar gegen die Debitores verhänget werden, die zum muthwilligen Aufzug der Sachen ungegründete Gravamina einbringen.

Præliminare 3^{ium}. Die individual- Abschätzung deren Realitäten, deren Werth nach Gulden Rhein. jeden Gulden zu 60. fr. zu rechnen, ist mit Præmittirung des sonst gewöhnlichen Schätzungs- Eingangs und Vorberichts, auf wessen Befehl, Begehren, und aus was Ursachen solche erfolget, einzurichten; das Haupt- Absehen und Fundament aber bey all- und jeden Abschätzungen nicht auf den künftigen Stand, wie ein Gut durch bessere Einrichtung der Wirthschaft, und anwendende viele Mühe, oder auch mit Verwendung deren zu dessen Erhebung erforderlichen Kosten etwa höher genuzet werden möge, sondern, wie es zur Abschätzungs- Zeit wirklich genuzet werden kann, mithin auf den nach der gegenwärtigen Cynosur, und wie der Status rei seu boni zur Zeit der Abschätzung sich in der That befindet, abfallenden klaren Nutzen, und zwar das frey eigene à 5. das lehenbare à 6. per Centum gerechnet, zu nehmen, und wo die Schätzung gewisser Entium dem prudenti arbitrio überlassen worden, alles wohl zu beobachten.

Solchemnach folget die individual- Schätzung in ordine, als:

Rubrica 1^{ma}.

Von herrschaftlichen Schlößern, Wohnungen, und Wirthschafts- Gebäuen.

Da wird ein Schloß primæ Classis mit zwey tausend vier hundert id est 2400. fl. dann secundæ Classis mit ein tausend zwey hundert Gulden id est 1200. fl. und ein Ritterstz à 600. fl.

Rubrica 2^{da}.

Von Schütt- Böden, Mayrhöfen, Schäfler- Bräu- und Brandwein- Wirths- wie auch Keller- und Presshäusern.

In Erwägung, daß die Schütt- Böden, Mayrhöfe und Keller, wann diese letztere außer dem Schloß besonders erbauet worden, lediglich zu Unterbring- und Verwahrung der eingebracht- oder vorrätigen Feh-
sung

jungl nöthig seyen, und für sich keinen Nutzen bringen, kann ein Schütt-
 Boden von 300. bis 800. fl., ein Mayerhof von 200. bis 800. fl.,
 ein Preßhaus und Keller ebenfalls von 200. bis 800. fl., die übrige
 Gebäu aber, wovon der einhebende Nutzen besonders in Anschlag ge-
 bracht wird, können nach beschaffenen Umständen noch geringer gehalten
 werden; weil aber derley Gebäude unterschiedlich, und theils wohl ge-
 baut, theils schlecht, theils aber gar baufällig sich befinden, und in
 guten oder schlechten Gegenden liegen, auch manchesmal auf einem klei-
 nen Gut ein grosses und kostbares - die proportion desselben übersteigen-
 des Schloß erbauet wird, so wollen Wir denen abordnenden Abschätzungs-
 Commissarien die Macht eingeräumet haben, juxta prudens arbitrium
 den Anschlag aller Gebäuden nach deren selbst Beschaffenheit und gutem
 Stande, oder Baufähigkeit, auch nach Unterschied der guten oder schlech-
 ten Gegend, und mit reflectirung auf die proportion des Gebäudes,
 sonderbar bey denen Bräu- und Wirthshäusern mit Rücksicht auf den
 hievon besonders in Anschlag bringenden Nutzen bey dem schätzenden Gut
 pro diversitate Circumstantiarum etwas höher oder niedriger, als die
 obige Ausmessung zu formiren, jedoch sollen die in solchem Schloß, oder
 Rittersitz befindliche Mobilia, und zwar in erforderendem Falle auch per
 in arte peritos, wie nicht minder die Wirthschafts- Effecten und Vorrä-
 the in gangbarem Preiß besonders taxiret werden.

Rubrica 3^{ta}.

Lust-Obst- und Kuchel-Gärten.

Bey diesen ist zu sehen, was selbe an Stein- und Kern-Obst, grü-
 ner Waar, oder Gras abwerfen, und hiernach das Tagwerk von
 15. 20. 24. bis 30. fl. anzuschlagen, an jenen Orten aber, welche nahe
 bey denen Städten gelegen, und dahero das Obst, und die grüne Waar
 besser verschleiffet werden kann, haben die Abschätzungs-Commissarii die
 mitteljährlige Nutzung aus denen Rechnungen zu eruiren, und nach Ab-
 zug deren auf den Garten, und die Pflegung verwendeten Kosten à 5.
 per Centum in Anschlag zu bringen.

Rubrica 4^{ta}.

Aecker.

Bey denen Aeckern haben die Schätzungs-Commissarii aus denen
 vorhandenen Urbariis die Anzahl deren Jochen zu eruiren, so-
 dann solche in Augenschein zu nehmen, und in jenen Orten, wo or-
 dentliche Besaamungs- und Fehungs-Specificationen, auch Rechnun-
 gen vorhanden seynd, die Anzahl deren Jochen mit der Besaamung zu
 combiniren, fofort die Güte des Erdreichs, die Gegend und Laage, die

B

Grö-

Größe der Maasß, ob die Aecker frey eigen, oder lehen- zehend- und dienst-
bar seyen, ob solche mit Robath, oder eigenen Wirthschafts- Zügen be-
arbeitet werden, auch wie der Verschleiß der Körner beschaffen seye, zu
betrachten, und hiernach ein frey eignes Joch Aecker, worauf Waizen
gebauet wird, von 40. 50. bis 60. fl., ein lehen- dienst- oder zehend-
bares von 30. 40. bis 50. fl., ein Joch Aecker, worauf allein Korn
oder Haaber gebauet wird, frey eigene von 20. bis 30. fl.

Das lehen- dienst- oder zehendbare von 10. bis 20. fl. zu
taxiren.

Rubrica 5^{ta}.

Wiesen.

Diese werden dem Tagwerk nach angeschlagen, worbey nicht allein
zu beobachten, an was Orten selbe liegen, ob sie gewässert wer-
den können, oder nicht, ob selbe zwey- oder gar dreymädig seyen, ob
sie Klee- oder anders süßes- oder aber wegen überflüssiger Masse sauer-
und sarchreiches Futter bringen, ob selbe der Ueberschwemmung und
Austritt deren daran stossenden Flüssen und Bächen, oder andern Be-
schädigungen öfters ausgesetzt, und darnach jedes frey eigenes Tagwerk
nach Befund obiger Umständen von 15. 30. bis 50. fl.

Die belehnte dienstbare, oder einmädicke aber von 10. bis 30.

Rubrica 6^{ta}.

Weingärten.

Hey denen Weingärten ist ebenfalls die Laage zu beobachten, ob
nämlich solche in denen besten Gebirgen diesseits der Donau, oder
zu Nisamberg, oder aber in mittleren und schlechten Gebirgen gelegen,
wie der Verschleiß des Weins beschaffen, was davon Zehend- und Berg-
recht gereicht, ob solche zum Bauen verlehnet, oder durch die Unter-
thanen gebauet werden, was für eine Maasß selbe in sich halten, wie
sie bey Baue stehen, nämlich ob alte oder junge Stöck, und ob keine
Gabler darinnen befindlich, mithin der Weingarten, wie jenseits der Do-
nau gebräuchlich, bald ausgehauen, und neu ausgesetzt werden müsse,
nach Beschaffenheit dieser Umständen ist ein viertel Weingarten in besten
Gebirg höchstens von 100. bis 150. fl.

In mittleren von 40. bis 70. und in schlechtern von 10. 20.
bis 30., und also à proportionne auch die Pfund, Rächel, und Joch
höher und gerlinger abzuschätzen.

Rubrica 7^{ma}.

Waldungen und Auen.

Hey denen Waldungen ist vor allen wohl zu beobachten, daß solche nach
denen Jochen und Listten zu schätzen, jedoch da hierlands sehr vie-
le

le Wälder ausgereutet, und vermindert, und daraus Aecker, Wiesen, Weingärten und Waiden gemacht worden seynd, so ist auf die Anzahl deren Jochen und Listen, welche in denen Urbariis eingetragen, keineswegs zu sehen, sondern allzeit der genaue Augenschein mit Zuziehung verständiger Förster, Jäger, und anderer Leuten aus der Nachbarschaft einzunehmen, und wo keine Mappa vorhanden, vor allen die wirkliche Anzahl der Jochen allenfalls durch Abschritten richtig zu erui- ren, bey vorkommenden erheblichen Zweifel abzumessen, nachgehends aber nach Befund der Beschaffenheit, ob Bau- oder Brennholz, Buchen, Nischen, Tannen, Fichten oder anders hart- oder weiches Holz darinnen befindlich, wie das Holz aus dem Walde, und weiter zu bringen, und zu verführen, wie der Verschleiß bestellet, auch ob die Waldung stark ausgehauen, bezgleichen wie der Nachwachs beschaffen, oder zu hoffen, auch ob der Wald frey eigen, dienst- oder lehenbar seye?

Das Joch Wald wo hartes oder schönes Bauholz befindlich, von 15 bis 24 fl., wo aber weiches und schlechteres Nuholz, und geringer Verschleiß ist, von 4. bis 10. fl. zu taxiren. Wie dann bey vorstehenden 4. 5. 6. und 7. Rubriquen dem vernünftigen Ermessen deren abschätzenden Commissarien freygelassen wird, ein und andere Grundstücke nach Erheischung deren Umständen, und der etwa sich zeigenden grösseren Maaß, sonderbar aber in jenen Fällen, wo weder die allgemeinen Ausgaben des abschätzenden Guts, oder die besondere Verwendungen auf die Grundstücke eine Rücksicht auf den minderen Werth erfordern, in höhere Schätzung als angemerket zu bringen.

Rubrica 8^{va}.

Von Teuchen.

Diese seynd, wie bis anhero üblich gewesen, nach jeden Orts Gelegenheit, und in was für einem Werth, dann auf was Wels, ob mit grösseren oder geringeren Kosten die Fisch anzubringen, nicht minder ob die Teuche guten feisten oder sandigen Boden haben, und ob sie mit einfließendem, oder nur Schnee- und Regenwasser erhalten werden, wohl zu consideriren, und wird hiernach ein Schock Karpfen-Einsatz über Abzug des Drittels, welches in Verlust gerechnet wird, der wirthschaftlichen Regel nach um 6. oder 8. fl. de ordinario zu schätzen seyn, wo aber die Fische an Werth der bisherigen Experiencz nach beständig in höherem Werth, sollen die Commissarii auch befugt seyn, den Schock Karpfen-Einsatz auf 10. fl., jedoch niemalen höher zu taxiren.

Ein Schock Hechten-Einsatz ist gleichfalls über Abzug des Drittels von 12. bis 16. fl. in der Schätzung anzuschlagen.

Belangend die sogenannte Speis-Zuber, oder Kanell-Fische, diese kommen nach Unterschied der Orten; und der Anwehr arbitrarie zu schätzen, und eben jeder Gulden rheinisch mit 20. fl. in Capitali anzusetzen, sodann und weisen die Teuche gemeiniglich nur in 3 Jahren

gefischt zu werden pflegen, in Anschlag der dritte Theil zu bringen, und ein Gulden mit 20 fl. zu Capital zu rechnen.

Die Brutt, streck und wüste Teuchten seynd zwar zu specificiren, aber nicht zu schätzen, sondern zu Beyhülff deren Karpfen-Teuchten zu lassen. Wo aber Brutt, und zwar alle Jahr verkauft wird, ist ein Schocke Brutt zu 2 fl. 30 fr. zu schätzen, und a 5 pr. Cento anzuschlagen.

Wüste Teuche, welche in balden wiederumen besetzt werden können, seynd respectu eines Schock Einsatz pr. 1 fl. 10 fr., widrigenfalls als Wiesen, oder wie solche genuzet werden, zu schätzen, die Fische zum Verkauf in denen Behältern, aber seynd in gangbarem Preis, wie andere Wirthschafts-Effecten zu schätzen.

Rubrica 9^{ma}.

Fisch-Wasser.

Siebey hat es bey der alten Observanz sein Bewenden, daß nämlich, wann solche verpachtet, der über Abzug deren Kosten verbleibende klare Nutzen 1 fl. mit 20 fl. zu Capital anzuschlagen seye, da aber selbe nicht beständig verpachtet, nach dem aus denen Rechnungen oder in andere Weeg eruiren, den jährlichen Nutzen arbitrarie zu schätzen.

Rubrica 10^{ma}.

Haus-Dienst in Geld und Naturalien.

Rubrica 11^{ma}.

Ueberländ-Dienst in Geld- und Naturalien.

Rubrica 12^{ma}.

Berzichter Dienst in Geld und Naturalien.

Alle Dienst seynd nicht, wie bis anhero nach dem Pfund anzuschlagen, sondern das Mittel der 10- oder 6-jährigen Ertragniß aus denen Urbariis, Dienstbüchern und Rechnungen heraus zu ziehen, folglich der jährliche Betrag als ein Ordinarium, die Naturalien aber, wie es jeden Orts gewöhnlich, ebenfalls im Geld, und zwar das frey eigene

à 5, das lehenbare aber à 6 pr. Cento in jenen Stand, wie die Dienst nach der Rectification befindlich, anzuschlagen, und dieses ist auch respectu der Herrschaftlichen Georgii- und Michaelis- wie auch Urbar- Steuer zu verstehen.

Rubrica 13^{ta}.

Bergrecht, so in Geld abgelöset wird.

Rubrica 14^{ta}.

Bergrecht, so in Most gegeben wird.

Rubrica 15^{ta}.

Most = Dienst.

Vorstehende Rubriquen seynd nach dem Mittel einer 10= oder 6= jährigen Ertragniß, und die erste, wie jeden Orts die Ablösung in Gelde Geschiehet, die andern zwey aber, und zwar in guten Gebirgen der Emmer Bergmost à 2 fl. 30 kr., in mittlern pr. 1 fl. 30 kr., in schlechten pr. 1 fl. zu schätzen, jedoch hievon die in Einbringung des Bergrechts in denen Rechnungen vorkommende jährliche Kosten abzuziehen.

Rubrica 16^{ta}.

Bogt = Geld.

Ist auch nach dem Mittel der 10= oder 6= jährigen Ertragniß als ein jährliches Ordinarium à 5. pr. Cento anzusehen.

Rubrica 17^{ma}.

Körner = Zehend.

Rubrica 18^{va}.

Blut = Zehend.

Rubrica 19^{na}.

Sack = Zehend.

Diese Zehend sind ebenfalls nach dem Mittel der 10- oder 6-jährigen Erträgniß aus denen Rechnungen, Zehend-Registern, Urbarius, und Fehungs-Specificationen, in Ermanglung dessen aus der Fassion, oder allenfalls aus der Aussage deren Zehendholden zu eruiren, die Ort, wo der Zehend gebühret, anzumerken, hiervon die für Zehendschreiber, Zehendreiter, und andere nöthige Leute und Fuhrn ausliegende Kosten abzuziehen, sodann der Meyen Waiz Stockerauer = Stangel-Maß pr. 1 fl. 30 kr.

| | | |
|------------------------|---|----|
| Korn. | 1 | — |
| Haber. | — | 30 |
| Gersten. | — | 45 |
| Haiden. | — | 45 |
| Linns. | 1 | 15 |
| Arbes. | 1 | 30 |
| Brein. | 1 | 15 |
| Kraut das Pfund. | 1 | — |
| Ruben das Fährtl. | — | 30 |
| Flachs das Pfund. | — | 4 |
| Safran das Loth. | — | 36 |

Die übrigen Naturalien in dem jeden Orts gewöhnlichen Werth auszusetzen, und über Abzug der Kosten der klare Nutzen à 5 pr. Cento zu Capital zu schlagen.

Rubrica 20^{ma}.

Wein = Zehend so in Geld abgelöset wird.

Ist bey diesem Gefäll mehrmalen das Mittel der 10- oder 6-jährigen Erträgniß heraus zu ziehen, und wie jeden Orts die beständige Ablösung in Geld geschieht à 5 pr. Cento zu taxiren.

Rubrica 21^{ma}.

Wein = Zehend, so in Natura gehoben wird.

Dieser muß gleich denen Körner = Zehenden aus denen Zehend-Registern, und Rechnungen eruiret, sodann nach Beschaffenheit des Gebirges in besten à 2 fl. 15 kr.

| | | |
|------------------------|---|----|
| In mittleren. | 1 | 15 |
| In schlechtesten. | — | 45 |

taxi-

taxiret, und über Abzug deren Einbringungs-Kosten à 5 pr. Cento angeschlagen werden.

Rubrica 22^{da}.

Bräuhaus-Bestand oder Nutzen.

Diejenigen Bräuhäuser, welche in Bestand verlassen, seynd nach dem Mittel der 10- oder 6-jährig-ausfindig machenden jedoch vor beständig gelten könnenden Bestand-Verlassung anzuschlagen, hievon die durch eben diese Jahr auf die ordinari Reparationen, und Einrichtung des Bräuhauses auch ansonsten verwendende Kosten abzuziehen, sonderbar aber zu beobachten, ob dem Bräumeister keine dominical Gründe, oder andere Nutzbarkeiten, welche besonders geschäzet worden wären, in Bestand eingedungen seyen, welche dann auch abzuziehen wären, und Gleichwie in denen Rechnungen alljährlich die mit diesen und anderen Bestandleuten pflegende Abrechnungen bey- und die Kosten pr. Ausgab geleyet werden, so ist der Betrag zu berechnen, und das überbleibende Quantum à 5 pr. Cento zu veranschlagen. Wo aber kein durch mehrere Jahre continuirter Bestand eines Bräuhauses anzutreffen, ist der richtige Nutzen über Abzug aller Ausgaben aus denen Rechnungen zu extrahiren, und à 5 pr. Cento zu veranschlagen.

Rubrica 23^{tia}.

Von verschiedenen Mühlen, und derenelben Zinnsen.

Die Stampf-Papier-Saag-Pulver- und andere Mühlen, welche hierlandes dominical seynd, werden durchaus in Bestand verlassen, hiebey ist also zu beobachten, wie dieselbe in Gebäu stehen, wie viel Gänge sie haben, ob solche an groß- oder kleinen Flüssen, Bächen, oder Teuchen, mithin an beständig- oder unbeständigen Wässern liegen, wann sie in Bestand verlassen seynd, ist zwar das Bestand-Quantum nach dem Mittel der 10 oder 6 Jahren zu veranschlagen, hiebey aber die Mühlsteine, sofern selbe in Bestand-Contract nicht eingedungen, sondern von der Herrschaft erkaufet werden müssen, nicht minder die in eben diesen Rechnungen einkommende ordinari Reparationes, desgleichen die auf das Bäch- und Gräbenräumen, Erhaltung deren Wehren, wie auch in andere Wege auf die Mühlen verwendete Kosten, dann die dem Müllner zum Genuß überlassene Grundstücke abzuziehen, und nur der klare Nutzen zu taxiren, wo aber kein Bestand, welches mehrentheils an jenen Orten geschiehet, wo ein Müllner selbst von einer dominical Mühle Besitzer ist, da muß auf das Kauf-premium gesehen, und nach Ermessung des Befunds, und wirklichen Stands des Mühl- und Wasser-Gebäudes, und deren Mahlgästen hiernach die Schätzung eingerichtet werden, weil bey solchen Mühlen eine Rechnung nicht zu finden, in Entstehung dessen

ist ein Mühlgang pr. 70 80 höchstens was drey Meil um Wien herum lieget, pr. 100 fl. Erträgniß, und sofort hievon das Capital à 5 pr. Cento anzuschlagen.

Rubrica 24^{ta}.

Von Herrschaftlichen Schmieden, Fleischbänken und Backöfen.

Ist gleichfalls der davon deductis deducendis abfallende klare Nutzen, oder Zins ein Gulden mit 20 fl. anzuschlagen, dabey aber auch jenes, was der Schmied statt des Zinses an obrigkeitlicher Arbeit, oder der Fleischhacker an Junplet, Rind-Zungen, und derley in æquivalenti zu liefern hat, zu reflectiren.

Rubrica 25^{ta}.

Pann = Schank = Nutzen.

Ist die Anzahl deren Weinen, welche verleutget werden, aus denen Rechnungen und Kellerbüchern ausfindig zu machen, sodann nach dem Durchschnitt 10- oder 6-jährigen Rechnungen das Quantum berechneter von jeden Emmer Wein 30. fr. als Nutzen à 5. per Centum in Anschlag zu bringen.

Rubrica 26^{ta}.

Wirthshaus = Bestand.

Dieser Bestand ist nach dem Mittel 10- oder 6-jähriger Erträgniß, jedoch dergestalten à 5 per Centum in Anschlag zu bringen: daß hiervon Laß, und Ungeld, wann solches in Bestand nicht schon verstanden, sondern von der Herrschaft à parte entrichtet wird, nicht minder jenes, was etwa einem Wirth an Holz oder anderen Sachen zu Deputat gereicht wird, desgleichen auch die auf das Wirthshaus in eben dieser Zeit verwendete Reparations- und andere Kosten vorher abzuschlagen, und also der klare Nutzen zu taxiren.

Rubrica 27^{ma}.

Mauth = Erträgniß nach dem Bestand = oder eigenen Nutzen.

Sey dieser ist vor allen einzusehen, ob die Mauth in einer landesfürstlichen Freyheits = Begabniß gegründet, und nach dem vorge-

geschriebenen Vectigal collectiret worden seye, folglich, wo solche verpachtet, nach dem Mittel der 10- oder wenigstens 6-jährigen Beständen zu veranschlagen, hiervon aber die ohnentbehrliche Weeg-Steeg- und Drucken-Reparations-Kosten, wann solche nicht in Bestand verstanden, abzuziehen, sodann der klare Nutzen à 5. per Centum zu taxiren. Wo aber kein Bestand vorhanden, ist die Erträgniß aus denen Rechnungen und Mauth-Registern heraus zu ziehen, und nebst obigen Ausgaben auch des Mauth-Beamten Besoldung und Deputat abzuziehen, sodann der klare Nutzen à 5. per Centum zu veranschlagen.

Rubrica 28^{va}

Urfahr-Nutzen.

Ist dieses in Bestand verlassen, so ist nach 10- oder 6-jährigen Rechnungen der klare Nutzen nach dem Bestand, widrigens nach dem aus denen Rechnungen nach dem Mittel herausziehenden Quanto à 5. per Centum anzuschlagen, dabey aber die für die Uebergeber, Bletten, und Seil ic. auslegende Kosten nach gleicher proportion vorhero in Abzug zu bringen.

Rubrica 29^{na}

Ständ = Geld.

Wird nach dem Mittel der 10- oder 6-jährigen Erträgniß à 5. per Centum angeschlagen.

Rubrica 30^{ma}

Täg und Umgeld.

Dieses Gefäll ist aus 10- oder 6-jährigen Rechnungen, wie auch aus denen Täg- und Umgelds-Registern zu eruiren, sodann hiervon die Kosten, welche auf den Täg- und Umgelds-Bereiter, und in andere Weege durch Ausgaben wegen dieses Gefälls verwendet werden, abzuschlagen, und der nach dem Mittel verbleibende klare Nutzen à 5. per Centum zu veranschlagen.

Rubrica 31^{ma}

Weid = und Blumensuchs = Nutzung von Gemeinden und Unterthanen.

Wann hievon etwas in Zinnß oder Bestand gereicht wird, ist dieses nach dem Mittel deren 10- oder 6-jährigen Rechnungen, so es
D aber

aber ein jährliches gewisses Weidgeld ist, als ein Ordinarium à 5. per Centum zu taxiren.

Rubrica 32^{da}

Weid = und Blumensuchz = Nutzen von eigenem Herrschaftlichen Rindviehe.

Bei denen Herrschaftlichen Mayrhöfen, welche eine eigene Weid, und alldieselbst den Blumensuch für das Herrschaftliche Vieh allein haben, ist die Weide für jede Kuh à 1. fl. 30. kr. zu Capital à 5. pr. Cento anzuschlagen, dahingegen ist in denen Schätzungen von anderweitigen Mayrhöfs = Nutzen nichts zu veranschlagen, weil Aecker, Wiesen, und Weide schon taxiret, mithin die Vieh = Nutzung solchermaßen doppelt in die Schätzung kommete.

Rubrica 33^{tia}

Schäferey = Nutzen.

In gleicher Betrachtung, daß die Aecker und Wiesen in die Schätzung kommen, kann von Schäferey = Nutzen nicht mehreres, als von einem Schaaf höchstens 16. kr., als ein Weid = Geld zu Capital à 5. pr. Cento in die Schätzung gebracht werden.

Rubrica 34^{ta}

Von Eisen = Hütten, und Hämmern.

Diesfalls ist der wahre Nutzen aus 10 = oder 6 = jährigen Rechnungen, wann solche zu haben, widrigen Falls durch Examinirung der hievon die Wissenschaft habenden Officianten, Bedienten, und Arbeitern, wie auch fremden die Notiz habenden Leuten zu heheben, und wohl zu eruiren, wie viel jährlich Eisen zum Verkauf für beständig gemachet werde, und wie der Saymäßige Preis ausfalle? sodann werden alle deducenda zu deduciren seyn, als für das Holz, wie hoch eine Klafter ohne dem Schlager = Lohn dem proprietario des Waldes der Orten bezahlet werde? obgleich solches von eigenen Wäldern genommen wird, weil es in die Nutzung der à parte schätzenden Wäldern, wie hier oben in Rubrica septima von Wäldern ausgemessen, gehörig ist, dann auch das Schlager = und Kohlbrenner = Lohn, die Salaria deren bey dem Hoch = Ofen und Eisen = Hammer arbeitenden Leuten und Bedienten, ingleichen die Reparationes des Hoch = Ofens, Eisen = Hammer, Mühlen = und Wasser = Antriebs, auch andern bergleichen Ausgaben, beson =

besonders für Eisen, Stein, oder Erzt, und was sonst noch zu deduciren seyn mag, wobey quoad deducenda auch wohl zu beobachten kommet, ob die nöthige Führen mit eigen haltenden Zug = Viehe, oder mit der Robath bestritten werden, und ob hierdurch der Wirthschaft kein Abbruch geschehe? und da auch auf einem Gut überflüssige Robathen obhanden wären, so ist jedoch in consideration zu ziehen, daß auch die Robath besonders in die Schätzung kommen, vor allen aber ist darauf zu reflectiren, ob, und wie lang derley Werke continuiren, und das Materiale hierzu dauern könne.

Es werden dahero die Abschätzungs = Commissarii ihr Augenmerk auf die Dauer des Materialis richten, und im Falle solches so beschaffen seyn möge, daß derley Werke durch viele Jahre forgesetzt werden könnten, ist alsdann deductis deducendis der überbleibende herrschaftliche klare Nutzen ein Gulden mit 20. fl. zu Capital anzuschlagen, dafern aber derley Werke nicht die Länge, sondern etwa nur noch eine kurze Zeit continuiret werden könnten, in solchem Falle nach Befund dieses Umstands pro prudenti arbitrio etwas gewisses überhaupt in die Schätzung anzusetzen, dieses wird auch Respectu aller anderen Bergwerken und Mineralien zu beobachten seyn.

Rubrica 35^{ta}.

Von Glas = und Fluß = Hütten.

Sieben hat die Schätzungs = Commission gleichfalls auf die Ergebigkeit des Materialis, und ob die Treibung der Glasmacherey auf viele Jahre hindurch dauern werde, zu reflectiren, und alsdann observatis observandis von dem eruirenden klaren Nutzen nur die Hälfte, weil aus denen schon in die Schätzung kommenden Wäldern das Holz = Materiale entgethet, anzusetzen, und sofort 1. fl. mit 20. fl. zu Capital anzuschlagen, da aber die Glasmacherey etwa nur noch einige wenige Zeit getrieben werden könnte, in solchem Falle ein arbitrium quid, wie bey denen Eisen = Hütten anzusetzen ist.

Rubrica 36^{ta}.

Von Grundbuchs = und Abhandlungs = Erträgniß, Abfahrt = Geld, Straf, Wandel =, Beutel =, Lehen = Taxen, und all anderen Protocolls = Gefällen.

Alle diese Gefälle seynd aus denen Grund = und Abhandlungs = Protocollen, wie auch aus 10 = oder wenigstens 6 = jährigen Rechnungen genau heraus zu ziehen, und auffer denen besonders taxirten Diensten nach dem

Mittel à 5. pr. Cento zu Capital anzuschlagen, hievon aber jenes, was denen Beamten an Schreib-Geldern, Straf-Drittel, und andern Gebühren zu statten kommet, wie auch auf die zur Grundbuchs-Besitzung verwendende Kosten abzuschlagen, und der klare Nutzen à 5. pr. Cento zu schätzen.

Rubrica 37^{ma}.

Robath = Geld.

Wo ein beständiges Robath-Geld eingeführet, und dieses entweder ex contractu unaufkündlich, oder wegen weiter Entfernung des Unterthans, oder auch wegen anderer Umständen die natural-Robath nicht zu genießen, mithin das Robath-Geld in Gebrauch ist, solches nach dem Mittel der 10- oder 6-jährigen Erträgniß à 5. pr. Cento in das Capital zu schlagen, dabey aber zu beobachten, daß, wo ein Robath-Geld wegen Qualität des Haus-Inhabers, oder ansonsten, und auf eine Zeit über den Landes-Gebrauch erhöhter geunden wird, dieses Robath-Geld nicht anderst, als nach der angeschlagenen natural-Robath zu taxiren.

Rubrica 38^{va}.

Natural-Robath mit dem Zug.

Wann nun ein Unterthan mit vier Pferden zu robathen schuldig, ist dessen Robath à 16. fl., mit zwey Pferden à 8. fl., mit vier Ochsen à 12. fl., mit zwey Ochsen à 6. fl. zu taxiren, wo aber theils in natura, theils im Geld die Robath præstiret wird, ist die natural-Robath nur nach proportion in Anschlag zu bringen.

Rubrica 39^{na}.

Natural-Robath mit der Hand.

Die Hand-Robath von einem behauften Unterthan ist à 4 fl. anzuschlagen, wo aber die Kleinhäusler, und die Inleute nur 12, oder mehr und weniger derley Tag zu robathen schuldig, ist für jeden Tag 7 kr. à 5 pr. Cento zu Capital zu rechnen.

Rubrica 40^{ma}.

Wildbahn, und Reiß-Gejaid.

Diese Herrlichkeit ist nach Beschaffenheit deren Umständen & secundum prudens arbitrium von 100 bis 400 fl. zu taxiren, wo sich aber zeigte, daß aus dem verkauften Wildprät nach 10- oder 6-jährigen Rechnungen, über Abzug deren Jägerey-Kosten ein grösserer Nutzen verbleibete, ist anstatt dessen solcher klarer Nutzen gleich bey andern Gefällen zu Capital à 5 pr. Cento anzuschlagen.

Rubrica 41^{ma}.

Von Ziegel-Hütten, Kalk-Defen, und unterschiedlichen Stein-Brüchen.

Sollen soviel, als aus diesen, und allen dergleichen ausser der eigenen Herrschaftlichen Nothdurft anzunehmen, und zu Nutzen zu bringen ist, wegen den hierauf wendenden Kosten, und mit Beobachtung, ob ein so anderes künftighin, und wie lang dauern könne, jedoch allemal deductis deducendis, besonders aber, was an baaren Geld, und Materialien angewendet wird, wobey auch auf Abschlag des nöthigen Holzes, so bey denen Waldungen à parte in der Schätzung stehet, zu reflectiren ist, arbitrarie jedoch leidentlich zu schätzen, und der klare Nutzen à 5 pr. Cento anzuschlagen seye.

Rubrica 42^{da}.

Jus Patronatus oder geistliche Lehenschaft.

Solches ist respectu einer Pfarr-Kirchen, welche mit ihrem eigenen Pfarrer versehen, pr. 200 fl. Capital, und respectu einer Comendatae pr. 150 fl. Rheinisch, dann respectu einer Filial-Kirchen, oder einer Capellen per modum Filialis pr. 100 fl. Capital zu schätzen.

Rubrica 43^{tia}.

Extra-Dominical-Gaben.

Es seynd viele Gaben, welche die Herrschaften von ihren Unterthanen ausser obigen Rubriquen mit berechtigten Titel pro diversitate locorum unterschiedlich beziehen, als e. g. Forst-Geld, Gespunst-Geld, Wach-Geld, Kälber- und Lämmer-Geld, weiters Fuhr-Geld,
E Anfall

Anfall-Geld, Jaid-Geld, Ruhe-Geld, Frey-Geld, Eyer-Geld, nach der Rectification gebliebener Antheil deren Bestätten Gaben u. Desgleichen einzelige Bestand von unterschiedlichen Sachen, nicht minder andere Dominical-Gefälle, als Schmieden, Fleischbänke, Backöfen, und Innleute-Zimmer-Zins u., welche alle demnach aus denen Urbariis und Rechnungen zu eruiren, jedoch all jenes, was denen Unterthanen zur Gegenvergeltung gereicht wird, v. g. bey dem weiten Fuhr-Geld, wo gemeinlich jedem Unterthan ein Mezen Haber für beständig gegeben wird, wie auch die aufwendende Kosten abzuziehen, und den klaren Nutzen gleich andern rubricirten Gefällen à 5 pr. Cento anzuschlagen.

Rubrica 44^{ta}.

Vom Vorrath an Wein, und Körnern.

Der vorrathige sowohl alt als junge Wein solle nach Unterschied des Gewächs, und deren Jahren dem allgemeinen Kauf nach, die Körner hingegen nach dem Markt-Preise geschäzet, und so fern noch eine in Gestrohhe sich befinden, die Drösch-Probe vorgenommen, und hierdurch nach Abzug des Dröschers-Lohns die Maas, oder das Quantum abgemessen werden.

Rubrica 45^{ta}.

Von Pferden-Füllen, Zug- und-vermietheten Ochsen, von Viehs-Mastung, von Melk-Kühen, und Galden-Viehe, von Schwein-Geflügel-Ziegen- und Schaaf-Viehe.

Alles dieses ist durch Verständige nach Unterschied der Orten Stück für Stück zu schätzen.

Rubrica 46^{ta}.

Von Schätzung deren Mobilien und Einrichtung.

Die Mobilien, und Einrichtung, auffer der universal-Wirthschafts-Geräthschaft, welche ad fundum zu rechnen, ist durch verständige Leute nach Unterschied deren Orten zu taxiren, die Körner nach des nächsten Markts Preis, die Wein gleichfalls nach Unterschied des Gewächs, und deren Jahren nach allgemeinen Kauf.

Rubrica 47^{ma}.

Von Unterthans = Ausständen.

W eilen hierlandes die Herrschaften für ihre Unterthanen in contributionali stehen, und zu E vitirung des pœnalis das Geld in das Landhaus anticipiren müssen, also seynd bey jedwederer Abschätzung die Unterthans = Ausstände zu examiniren, die gar uneinbringliche zu separiren, sodann jene, welche über drey Jahr ausstehen, um ein Drittel, jene von drey Jahren um die Hälfte in die Abschätzung einzutragen.

Rubrica 48^{va}.

Von Oneribus, welche zu deduciren.

E s seynd in dieser projectirten Abschätzungs = Instruction bey jeder Rubrique, wo es nöthig, die deducenda bereits in Abschlag gesetzt, worauf jederzeit genau zu halten, im Falle aber bey einem abschätzenden Gut Waisen = Kirchen = Gelder, Stiftungen, oder andere perpetuirliche Onera sich findeten, welche keinen ausgewiesenen Fundum haben, seynd solche in fine, wie auch die nach dem Summari-Extract ausgemessene Dominical - Landes = Abgabe der Abschätzung anzumerken, und der Betrag in Capitali cum omni causa abzuziehen.

Von der Licitation.

S obald die Abschätzung in rem iudicatam erwachsen, so solle auch zur Licitation des abgeschätzten Guts geschritten, und die erste Licitations = Edicta auf 6. Wochen und 3. Tag ausgefertigt, an den gewöhnlichen Orten, nämlich bey St. Stephan, Michael, und im Landhause affigiret, zugleich durch die öffentliche Zeitungen jedermann kund gemacht, in diesem Extract all jene, welche ein jus offerendi, redimendi, vel debitum suum injiciendi anbringen, und exerciren wollen, citiret, durch die Curatores, Administratores, oder Sequestros genugsame Abschriften von der Abschätzung bereit gehalten, und denen Kauflustigen auf Begehren extradiret, sofort an dem bestimmten Tag die Licitation von denen Landrechten im Rath wirklich vorgenommen, die sich einfindende Licitanten so hoch, als möglich nach dem bisherigen guten Gebrauch zu treiben Fleiß angekehret, sodann aber, da die Schätzungs = Summa angebothen, oder ein sonst den Interessirten angenehmes Pretium offeriret, und das Gericht das pretium oblatum ein pretium congruum & proportionatum zu seyn erachten wird, mit der Licitation fortgefahret, einfolglich dem plus offerenti & melius solventi das licitirte Gut überlassen. Die natural Possession alsogleich

eingeraumet, der Licitations-Contract ehemöglichst verfasst, und ad ratificandum eingereicht, der plus offerens & melius solvens hiebey allerdings geschüzet, und dem Debitori & Creditoribus, wann sie nicht in ipso actu Licitationis das jus redimendi & respective idem offerendi, & debitum suum injiciendi exerciren, kein anderes Beneficium, Einred, oder Widerspruch für und für gestattet werden.

Da aber bey derley Licitations-actu kein pretium congruum offeriret wird, oder gar kein Licitant sich einfindete, seynd die Creditores untereinsteus zu vernehmen, ob dieselbe in eine Licitation unter der Schätzung sich einlassen, oder die Licitation auf einen andern Terminum von 3. Wochen prolongiren lassen wollen, welches jederzeit bey Gerichte secundum majora vota creditorum zu veranlassen: in welcher Vorfällenheit die majora vota nicht secundum numerum deren priorum, und in genugsamer Sicherheit ihrer Bezahlung halber stehenden Gläubigern und juxta quantitatem illorum præensionum, sondern nur nach dem Numero derenjenigen Creditorum, welche in der Gefahr und Hoffnung stehen, durch ein- oder den andern Weeg etwas zu verlihren, oder zu gewinnen, und annehst grössere Summen zu præendiren haben, es mögen selbe Hypothecarii oder Chirographarii seyn, genommen werden sollen; Im Falle nun auch bey der anderten Licitation kein Käufer vorkommete, oder ein denen Creditoribus nach obiger Art majora facientibus angenehmes pretium offeriret würde, so ist keine 3te Licitations-Tagsetzung zu verwilligen, ausser die Creditores würden sich in instanti auf ein anderes pretium einverstehen, sondern in diesem Falle ist alsogleich zur Addiction des abgeschätzten Guts zu schreiten.

Von der Addiction allenfalls Eintheilung des abgeschätzten Guts.

Die Addiction oder Eintheilung des abgeschätzten Guts ist an die in der Crida-Sachen verordnete Commissarien zu delegiren, welche die Curatores und Creditores, wie bis anhero beschehen, für sich zu fordern, in reife Erwägung zu ziehen, und zu untersuchen haben, ob das abgeschätzte Gut zertheilte wohl genossen werden könne, sollte nun die Theilung ohne namhafter Deterioration, und andern Inconvenienzien nicht thunlich zu seyn befunden werden, so ist das Gut unzertheilte zu lassen, und nach Ordnung und Ausmessung des erfolgte- oder erfolgenden Classifications-Ausschlags der Addictions-Plan zu verassen, und dem Gerichte einzureichen, jedoch derley abgeschätztes Gut nicht mehr, wie bis anhero beschehen, dominiotenus und in solutum mit der sogenannten Addiction, oder Ausweisung in solutum eines jeden classificirten Creditoris præension, was nämlich solche in Capitali

tali, Interesse, und Kosten in Summa totali bis ad diem detaxationis betragen hat, sondern nur in possessionem & administrationem œconomicam übergeben, und denen nach künftigem Ausweis etwa leers ausgehenden Creditoribus der regress auf all-übrig wo nur immer befindlich oder erfahrendes Vermögen des debitoris zu reserviren.

Im Falle aber der Classifications = Ausschlag einer darzwischen kommenden Verhinderung noch nicht verfaßt werden könnte, so solle das abgeschätzte Gut, jedoch von dem Gerichte immittels, wie vorerwähnt, nach der in der Landtafel habenden priorität, und in so weit solches hinlanget, denen Creditoribus obgedachter maßen in ordine futuræ Classificatorix eingeräumt werden.

Würde aber das Gut in zwey, drey, oder mehrere Theile wirtschaftlich zertheilet, und zergliedert werden können so sollen die Cridæ-Commissarii auch hiernach ihren addictions-Plan einrichten, und das Gericht jeden Creditor nach Ordnung seiner special-Hypothec eintheilen, und ausweisen, folg'ich mit der addictions- und Administrations-Einräumung obgedachter massen verfahren.

Wie zumalen aber in ein so anderem Falle nach denen Abschätzungen, und Additionen zeithero in dem publico schädliche Communionen Bonorum entstanden, so solle künftighin nicht, wie bis anhero beschehen, an denen Einkünften denen Creditoribus die Interesse juxta dividendum, sondern nach der ihnen in ordine der Fürmerkung bey der Landtafel, und vi Classificatorix gebührenden priorität in totum bezahlet, folglichen dem posteriori Creditor an Interessen so lang, bis nicht die ihme vorgehende Creditores secundum prioritatem an ihrem Interessen von ihren Schuld = Forderungen aus denen Einkünften in so weit, als solche auslangen, vollständig befriediget worden, nicht das mindeste entrichtet, und eben auch der Ordo prioritatis bey der Capitals-Bezahlung, wann das in Communi administratione œconomica stehende Gut zum Verkauf kommet, vermittels des Zahlungs-Ausweises beobachtet, mithin dem posteriori Creditor an seinem Capital, ehe und bevor nicht die ihme vorgehende Creditores respectu ihrer Capitals-summen cum eo, quod interest, aus dem Kaufschillings-quanto vollkommenlich contentiret worden, nicht das mindeste abgeführt werden.

Es solle auch derley Commun-Administration nicht länger, als Jahr und Tag a die der beschenehen gerichtlichen Einräumung anzurechnen, dauern, mithin die in Communi administratione stehende Creditores binnen dieser Frist, entweder sich untereinander, wer aus ihnen das Gut in der letzten Beherrschung übernehmen, und die andere Creditores nach der ihnen per Classificatoriam zuerkannten priorität bezahlen wolle, verstehen, oder aber binnen solcher Frist um einen Kau-

fer sich bewerben, und zwar dergestalten, daß, wosern einer von denen in Communi administratione stehenden Creditoribus das Gut mit der letzten Beherrschung übernehmen wollte, oder dieselben einen Käufer gefunden hätten, der Uebernehmer dieses Guts, oder aber der um dasselbe sich hervorthuende Käufer mit dem anerbothenen pretio denen Landrechten angezeigt, und von demselben solches denen übrigen Creditoribus kund gemacht, folglichen und gleichwie hier oben in præliminaribus entweder zu Vollziehung der Licitation, oder zu Vornehmung der addition die Einverständniß derenjenigen Creditoren erforderet wird, welche in der Gefahr, und Hoffnung stehen, durch ein oder den andern Weeg etwas zu verlieren, oder zu gewinnen, also auch in jetzt gemeldtem Falle der nach der Abschätzung eingeräumten Communi-Administration die Uebernehmung des Guts von einem deren in Communi-Administratione stehenden Creditorum mittels der letzten Beherrschung, oder Ueberlassung desselben an den sich herfürgethanen Käufer um das anerbothene pretium nicht anderst, als mit Vernehmung, und Einverständniß derenjenigen Creditorum, welche beyläufig in der Gefahr und Hoffnung stehen, von dem Abschätzungs- oder sonst zwischen denen in Communi administratione stehenden Creditoribus verabredeten Kaufschillings-quantum bezahlet zu werden, es mögen selbige Creditores Hypothecarii oder Chirographarii seyn, geschehen solle, und wollen Wir gleichfalls dem prudenti arbitrio deren Landes-Rechten überlassen haben, welche Creditores dasselbe eigentlich zur benöthigten Einverständniß zu vernehmen befinden wird.

Im widrigen aber, und da intra hunc Terminum weder eines, noch das andere erfolgen würde, gleich nach Ausgang dieses Termini, als worauf das Landrecht, wie Wir es ihme hiemit aufgetragen haben wollen, ex officio zu invigiliren haben wird, von demselben die dritte Licitation veranlasset, abgehörter maßen publiciret, und vorgenommen, und dasselbe hiebey den Verkauf, so hoch es nur immer seyn kann, hinauf zu bringen beflissen seyn solle.

Da aber allenfalls auch bey dieser dritten und letzten Licitation sich niemand so hoch oder höher, als das Gut abgeschätzt worden, einlassen wollte, jedoch aber jemand infra pretium detaxatum als meistbietender verbleiben würde, so solle ihme sothanes Gut dennoch ad evitandam ulteriorem Administrationem Communem vermittels der letzten Beherrschung, und Zahlungs-Ausweisung käuflich überlassen werden, dergestalten jedoch, daß dem Debitori sowohl als denen Creditoribus anoch in ipso actu Licitationis, und nicht weiters des Beneficii & juris redimendi & respective idem offerendi aut debitum suum injiciendi sich zu gebrauchen, unbenommen seyn, widrigenfalls dem meistbietendverbliebenen Käufer das Gut cum Dominio irrevocabili denen Landrechten zugesprochen werden solle.

Wobey Wir uns auf das Gericht verlassen, es werde dasselbe quoad pretium infra detaxationem den allenfalls verspürenden fraudibus & collusionibus von selbst schon vorzubiegen wissen.

Uebrigens aber verstehet sich von selbst, daß, wann das Gut durch ein- oder andern Weeg über das Abschätzungs-Quantum höher hinausgebracht, und die in Communi Administratione stehende Creditores an Capitali und Interessen vollständig befriediget worden, der Ueberfluß den ihnen nachfolgenden Creditoribus nach maasgebiger Ordnung der Classificatoriae zu guten komme.

Wie es mit der Administration des Guts nach der Abschätzung zu halten seye?

Da solle den in Communem Administrationem verfallenen Creditoribus frey stehen, wann der bey Resolvirung der Cridæ zu Administration des in Cridam verfallenen Guts gerichtliche angestellte Sequester ihnen nicht anständig wäre, sich untereinander wegen einer deneuselbigen sonst anständigen Person zu verstehen, und durch diese die Administration führen zu lassen, es möge aber von denen Creditoribus pro Administratione angestellet werden, wer da immer wolle, so wird diesem Communi Administratori obliegen, denen Creditoribus richtige Rechnungen zu erlegen, und aus denen Einkünften einem jeden Creditori nach der ihm per Classificatoriam zuerkannten priorität das in denen Schuld-Verschreibungen stipulirte Interesse zu gehöriger Zeit abzuführen, in so weit als hierzu die jährlichen Einkünften zureichen werden, im Falle aber die Creditores in Ermählung eines solchen Administratoris sich nicht vereinbaren könnten, so wird alsdann das Gericht ex officio einschreiten, und einen derley Administratorem ex officio zu bestellen haben.

Wornach also die N. Oesterreichische Landrechten, und die von denselben verordnete Commissarii bey Abschätzung deren in die Execution oder Cridam verfallenen und verfallenden Gütern sich nicht nur zu verhalten, sondern auch wegen deneuselben Licitation, Administration, und Addiction nach dieser Instruction und Ordnung zu verfahren haben werden.

Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Wien den neun und zwanzigsten Tag des Monats Junii im siebenzehnhundert fünf und sechzigsten=Unserer Reiche im fünf und zwanzigsten Jahre.

Anton Franz Freyherr von Buol
Vice-Stadthalter.

Thomas Ignatz Edler von Pöck
Canzler.



Commissio fac^{ta}. Cæs^{ar}. Reg^{is}.
Majestatis in Consilio.

Franz de Paula von Fraissl.

Mathias Wilhelm Haan.